

Juli 2021

02.07.2021

# Amts- und Mitteilungsblatt

**Gemeinde  
Rügland**

Hirtenweg 24  
91622 Rügland

Tel. 09828 / 244  
Fax: 09828 / 1241  
[www.ruegland.de](http://www.ruegland.de)

**Der Gemeinderat: ab 1. Mai 2020**

1. Bürgermeister Wolfgang Schick Tanz, 2. Bürgermeister Armin Pfister  
Michael Kohler, Robert Hochreuter, Martin Enzner, Thomas Pfister, Bernd Böhler, Bernhard Schuster,  
Margit Spatze, Thorsten Zolles, Hermann Stürzenhofecker, Stefanie Grauf, Karl-Heinz Pfister

**VG Weihenzell Ansprechpartner:**

Bauangelegenheiten: Herr Dürr 09802 / 9501-23, Einwohnermeldeamt: Frau Kleppel 09802 / 9501-22,  
Standesamt: Frau Horneber 09802 / 9501-50, Kasse: Frau Reiß 09802 / 9501-35

**Herausgeber:** Gemeinde  
Rügland, verantwortlich für  
redaktionellen Teil:  
1. Bgm. Wolfgang Schick Tanz

**Anzeigenannahme:**  
Gemeinde Rügland  
[gemeinde@ruegland.de](mailto:gemeinde@ruegland.de)  
Druck: MacGeyer Werbung

Liebe Kinder und Familien,

die Ferien stehen schon kurz vor der Tür!

Ab Ende Juli beginnen für Euch die schönsten Wochen des Jahres. Ein herausforderndes Schuljahr geht zu Ende und die Sommerferien, eine Zeit voller Spiel, Spaß und Erholung, liegen vor Euch! Ferien können jedoch auch zur Langeweile führen. Wie jedes Jahr gibt es auch diesen Sommer wieder unser abwechslungsreiches Ferienprogramm. Gerade in diesem Jahr war angestrebt, den Kindern in den Sommerferien ein möglichst vielseitiges Programm zu bieten und die Eltern damit etwas zu entlasten.

Stefanie Grauf, Achim Kramer,  
Lea Schemm und Jürgen Teich  
haben mit unseren Vereinen, Ge-  
werbetreibenden und engagierten  
Bürgern/innen ein vielfältiges und  
spannendes Ferienprogramm er-  
arbeitet. Bestimmt ist für jeden  
etwas Passendes dabei.



Copyright [www.unser-ferienprogramm.de](http://www.unser-ferienprogramm.de)

Eine besondere Herausforderung bestand darin, dass neben dem eigentlichen Programm auch noch die vielen Aspekte hinsichtlich des Hygienekonzeptes zu berücksichtigen waren. In Anbetracht der besonderen Umstände bitten wir schon jetzt um Verständnis, sollte es zu kurzfristig notwendigen Absagen von Veranstaltungen kommen.

Bereits jetzt bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Vereinen, den Kirchengemeinden und Helfern/innen, die uns bei der Durchführung des Programms ganz unterschiedlich unterstützen.

Allen Kindern und ihren Familien wünschen wir erholsame, spannende und kurzweilige Ferien.

Die Anmeldung erfolgt in diesem Jahr online unter:  
[www.ruegland.ferienprogramm-online.de](http://www.ruegland.ferienprogramm-online.de).

Eine Anmeldung ist vom 15.07. bis 22.07. möglich.

Sollten Sie Unterstützung benötigen, dann wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Wolfgang Schick Tanz  
1. Bürgermeister

Stefanie Grauf und Bernhard Schuster  
Jugendbeauftragte

Unser Programm findet ihr ab Seite 18 unseres Mitteilungsblattes

# Öffnungszeiten, Termine

<b>Geschäftszeiten der Gemeinde Rügland</b>		 <b>Gelbe Säcke</b> (für Verpackungsabfall) erhalten Sie vor der Gemeindekanzlei zu den gewohnten Öffnungszeiten! Problemhotline: Fa. Herz 0800 / 67 89 013
Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr	

Restmüllabfuhr	Biomüllabfuhr	Gelber Sack	Papiertonne
Montag, 05.07.2021 Montag, 19.07.2021 Montag, 02.08.2021 Montag, 16.08.2021	Montag, 05.07.2021 Montag, 19.07.2021 Montag, 02.08.2021 Montag, 16.08.2021	Mittwoch, 07.07.2021 Mittwoch, 04.08.2021	Dienstag, 20.07.2021 Mittwoch, 18.08.2021

### Angaben ohne Gewähr!!!

Die Termine finden Sie außerdem im Abfallratgeber des Landkreises Ansbach (DinA5-Heft), in der Abfall-App oder auf der Homepage des Landkreises Ansbach.

Die Abfallbehälter müssen **ab 6.00 Uhr** morgens zur Abholung bereitstehen!

Bei Fragen und Problemen zur Müllentsorgung wenden Sie sich bitte an das

Landratsamt Ansbach - Abfallrecht, Tel. 0981 / 468 35 35

## Wertstoffhof, Methlachstraße an der Kläranlage

Samstags von 09.30 - 11.30 Uhr

Grüngut	Bauschutt
An der Kläranlage in Rügland wird am <b>1. und 3. Samstag im Monat von 10 - 11 Uhr</b> Grüngut in Haushaltsmengen angenommen.	Anlieferung ist nur in <u>kleineren Haushaltsmengen</u> und durch Rücksprache mit den Gemeindemitarbeitern möglich. Der m <sup>3</sup> Preis für Bauschutt liegt bei 20 Euro.

Gartenabfälle werden auch vom Markt Diethenhofen an der Kompostieranlage in der Industriestraße, angenommen. Öffnungszeiten Kompostieranlage Diethenhofen: Mittwoch: 9.30 - 10.00 Uhr u. Samstag: 11.00 - 12.00 Uhr	<b>Fundsachen</b> 1 Schlüsselbund mit schwarzem Schlüsselmäppchen
---	--

<b>Wasserversorgung</b>  <b>Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe</b> Gonnersdorf 22 90556 Cadolzburg Telefon: 09103/7936-0 Telefax: 09103/7936-10 <a href="mailto:info@dillenberggruppe.de">info@dillenberggruppe.de</a>	<b>Geschäftszeiten:</b> Montag bis Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 16.00 Uhr Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst ständig erreichbar.	<b>Meldestellen Hubschrauberlärm</b>	
		<b>Stadt Ansbach</b> Tel. 0981 51-532	<a href="mailto:hubschrauberlaerm@ansbach.de">hubschrauberlaerm@ansbach.de</a>
		<b>Landkreis Ansbach</b>	<a href="mailto:fluglaerm@landratsamt-ansbach.de">fluglaerm@landratsamt-ansbach.de</a>
		<b>US-Armee</b> Tel. 0981 183-1600	<a href="mailto:helga.i.moser.ln@mail.mil">helga.i.moser.ln@mail.mil</a>
		<b>Bundeswehr</b> Tel. 0800 8620730	<a href="mailto:FLIZ@bundeswehr.de">FLIZ@bundeswehr.de</a>



## Amts- und Mitteilungsblatt:

Anzeigen und Artikel zur Veröffentlichung bitte per Email an [gemeinde@ruegland.de](mailto:gemeinde@ruegland.de) senden.

**Nächster Erscheinungstermin: 06.08.2021 Annahmeschluss: Mi. 28.07.2021 bis 10.00 Uhr**



**!! Wichtige Notruf-Nummern !!**



<b>116117</b>	<b>Bereitschaftsdienst für nicht akute Hausbesuche</b>	<b>089 / 19240 Gift-Notruf</b>
<b>110 Polizei-Notruf</b>		<b>112 Feuerwehr + Rettungsdienst Notarzt</b>
0160 92 30 8419	Notruf für Wasser	01802 71 35 38 Stromversorgung Main-Donau-Netzwerk
0173 86 42 947	Notruf für Abwasser	

## Ärztliche Versorgung

**Hausarztpraxis Rügland**  
**Dr. Schorndanner-Scherk**  
Walter-Meindl-Siedlung 63  
Tel. 09828 / 9119733

**Montag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr**  
**Donnerstag 15.00 Uhr - 17.00 Uhr**

Die ärztliche Betreuung wird durchgeführt von

**Hans-Joachim Geier**

**Dr. med. Markus Raster**  
Internistische Hausarztpraxis  
Marktplatz 2, 91604 Flachlanden  
Tel. 09829 / 93 27 99-7

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr, 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr, 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr, 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

## Problemabfallsammlung

**Freitag, den 09.07.2021**  
**10.30 Uhr bis 11.15 Uhr**  
Wertstoffhof Rügland

## Corona-Update

**Coronavirus Update 18.06.2021**

 <b>Fallzahlen Landkreis Ansbach</b> Infektionsfälle: 8.443* (+ 15 seit 11.06.21 und Bereinigung um 35 Fälle) Genesene: 8.179 Verstorbene: 192* <b>7-Tage-Inzidenz: 7,6</b> <small>Quelle: Robert-Koch-Institut, <a href="https://corona.rki.de">https://corona.rki.de</a></small>	 <b>Fallzahlen Stadt Ansbach</b> Infektionsfälle: 1.922* (+ 4 seit 11.06.21 und Bereinigung um 7 Fälle) Genesene: 1.845 Verstorbene: 45* <b>7-Tage-Inzidenz: 19,1</b> <small>Quelle: Robert-Koch-Institut, <a href="https://corona.rki.de">https://corona.rki.de</a></small>
---	--

**Impfungen Landkreis Ansbach und Stadt Ansbach**  
Gesamt: 160.184 Davon Zweitimpfungen: 59.686

**Bereinigung der Fallzahlen**  
\*Das Gesundheitsamt Ansbach arbeitet derzeit an einer Bereinigung der klinischen Fallmeldungen. In diesem Zuge haben sich die Fallzahlen verringert. Maßgebend für gesetzliche Regelungen bleiben weiterhin die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Inzidenzwerte.

**Kontakte - Landkreis Ansbach**  
Es dürfen 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zusammenkommen. Kinder unter 14 Jahren und vollständig geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt.

**Veranstaltungen - Landkreis Ansbach**  
Möglich sind öffentliche und private Veranstaltungen mit besonderem Anlass wie z. B. Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen und Vereinsitzungen. Im Außenbereich sind bis 100 Personen und im Innenbereich bis 50 Personen erlaubt. Bei öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Genesene und Geimpfte.

**Schulen und Kitas - Landkreis Ansbach**  
Präsenzunterricht (ohne Mindestabstand) für Schülerinnen und Schüler aller Schularten und aller Jahrgangsstufen mit negativem Selbsttest und Maskenpflicht. Kindertagesstätten sind im Normalbetrieb.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)  
- Bitte weiterleiten -

## Gemeinderatssitzung

Am **Mittwoch, den 14.07.2021 um 19.30 Uhr.**

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte einige Tage vorher aus den gemeindlichen Aushängkästen oder auf der Homepage der Gemeinde Rügland.

*Wolfgang Schickanz, 1. Bürgermeister*

## Veranstaltungen

### Konzerte im Wasserschloß

Nach langen warten finden im Juli wieder einmal gleich zwei Konzerte im Wasserschloß statt

Am Samstag, den 03. Juli 2021 um 19.00 Uhr sind sechs Musiker zu Gast, welche Auszüge aus "Tristan und Isolde" eine gelungene Zusammenfassung von Musik, Oper und Geschichte zu Gehör bringen.

14 Tage später kommt wieder die bekannte Kapelle Bomhard aus Andorf, die Neufränkischen Liedermacher zu uns. Beginn ist am 18. Juli 2021 um 17.00 Uhr.

Beide Konzerte kosten keinen Eintritt, jedoch sind Spenden erwünscht.



Wir freuen uns auf ein Wiedersehen - *Ihr Rudolf Tischer*

### Bartholomäustreff für Seniorinnen und Senioren

Liebe Seniorinnen und Senioren,  
am Donnerstag den 15. Juli laden wir Alle zum Bartholomäustreff ein!  
Beginn: 14:00 Uhr im Gemeindehaus Unternbibert.  
Erika Schneider wird mit uns den Nachmittag gestalten!

Eure Elisabeth Seeger, Helga Selz und Brigitte Auerochs

(Es gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen)

# Kirchliche Nachrichten



**Kath. Pfarramt Virnsberg, Schloßstr. 12, 91604 Flachslanden**

Telefon 09829 / 304, Telefax 09829 / 1399

E-Mail: [pfarrei.virnsberg@erzbistum-bamberg.de](mailto:pfarrei.virnsberg@erzbistum-bamberg.de)

**Pfarrer Dieter Hinz, Telefon 0981 / 86132, Fax 0981 / 87834**  
**Pfarrsekretärin Petra Riedel**

## Öffnungszeiten Pfarramt

Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro darf bis auf weiteres nur mit einer Mund- und Nasenschutzmaske betreten werden.

**Das aktuelle „Pfarrbläddla“ liegt ab sofort in der Gemeinde Rügland aus.**

**NEU ... Auch wir sind jetzt im Internet zu finden**

Homepage unserer Pfarrei:

[www.pfarrei-virnsberg-sondernohe.de](http://www.pfarrei-virnsberg-sondernohe.de)

*Pfarrei Virnsberg, St. Dionysius  
 Pfarrei Sondernohe, Mariä Himmelfahrt  
 Filialkirchengemeinde Neustetten, St. Jakobus  
 Filialkirchengemeinde Unteraltenbernheim, St. Peter und Paul  
 Ansbach, Christkönig*



## Kirchliche Nachrichten - 01.07.2021 bis 08.08.2021

Bis zum Druck der Gottesdienstordnung kann es noch zu Änderungen kommen. Bitte beachten Sie daher die Gottesdienstordnung, die rechtzeitig in all unseren Kirchen ausliegt. Außerdem wird die Gottesdienstordnung auch in unsere Homepage eingefügt. [www.pfarrei-virnsberg-sondernohe.de](http://www.pfarrei-virnsberg-sondernohe.de)

<b>Fr.</b>	<b>02.07.</b>	<b>Mariä Heimsuchung</b>
17:00	VI	Firmvorbereitung - Beichte der Firmlinge
<b>Sa.</b>	<b>03.07.</b>	
09:00	VI	Firmvorbereitung - Probe der Firmlinge, die in Virnsberg zur Firmung gehen
11:00	SO	Firmvorbereitung - Probe der Firmlinge, die in Sondernohe zur Firmung gehen
17:30	NE	Vorabendmesse
18:30	AN-CK	Beichtgelegenheit
19:00	AN-CK	Vorabendmesse
<b>So.</b>	<b>04.07.</b>	<b>14. Sonntag im Jahreskreis</b>
09:00	VI	Firmung Teil 1 durch Domkapitular Hans Schieber
10:30	AN-CK	Eucharistiefeier
11:00	SO	Firmung Teil 2 durch Domkapitular Hans Schieber

\* Hinweis: Die Firmgottesdienste sind lediglich für die Firmlinge und deren Angehörigen vorgesehen.

<b>Di.</b>	<b>06.07.</b>	
19:00	VI	Hl. Messe
<b>Mi.</b>	<b>07.07.</b>	
19:00	AN-CK	Kapelle - Eucharistiefeier
<b>Do.</b>	<b>08.07.</b>	
19:00	NE	Hl. Messe
<b>Fr.</b>	<b>09.07.</b>	
19:00	SO	Hl. Messe
<b>Sa.</b>	<b>10.07.</b>	
17:30	UA	Vorabendmesse
18:30	AN-CK	Beichtgelegenheit
19:00	AN-CK	Vorabendmesse
<b>So.</b>	<b>11.07.</b>	<b>15. Sonntag im Jahreskreis</b>
09:00	VI	Wortgottesfeier
10:30	AN-CK	Erstkommunion
<b>Di.</b>	<b>13.07.</b>	<b>Hl. Heinrich II. Kaiser und Bistumspatron</b>
19:00	VI	Hl. Messe
<b>Mi.</b>	<b>14.07.</b>	
19:00	AN-CK	Kapelle - Eucharistiefeier
<b>Do.</b>	<b>15.07.</b>	
19:00	UA	Hl. Messe
<b>Fr.</b>	<b>16.07.</b>	
19:00	SO	Eucharistiefeier
<b>Sa.</b>	<b>17.07.</b>	
17:30	NE	Vorabendmesse
18:30	AN-CK	Beichtgelegenheit
19:00	AN-CK	Vorabendmesse
<b>So.</b>	<b>18.07.</b>	<b>16. Sonntag im Jahreskreis</b>
09:00	UA	Eucharistiefeier
10:30	AN-CK	Hochamt
<b>Mi.</b>	<b>21.07.</b>	
19:00	AN-CK	Kapelle - Eucharistiefeier
<b>Do.</b>	<b>22.07.</b>	
19:00	NE	Hl. Messe
<b>Sa.</b>	<b>24.07.</b>	
17:30	UA	Vorabendmesse
18:30	AN-CK	Beichtgelegenheit
19:00	AN-CK	Vorabendmesse
<b>So.</b>	<b>25.07.</b>	<b>17. Sonntag im Jahreskreis</b>
10:00	NE	Eucharistiefeier zur Kirchweih
10:30	AN-CK	Eucharistiefeier
<b>Di.</b>	<b>27.07.</b>	
19:00	VI	Hl. Messe
<b>Do.</b>	<b>29.07.</b>	
19:00	UA	Hl. Messe
<b>Sa.</b>	<b>31.07.</b>	
17:30	NE	Vorabendmesse
18:30	AN-CK	Beichtgelegenheit
19:00	AN-CK	Vorabendmesse
<b>So.</b>	<b>01.08.</b>	<b>18. Sonntag im Jahreskreis</b>
09:00	SO	Eucharistiefeier
10:30	AN-CK	Eucharistiefeier
<b>Di.</b>	<b>03.08.</b>	
19:00	VI	Hl. Messe
<b>Sa.</b>	<b>07.08.</b>	
17:30	UA	Vorabendmesse
18:30	AN-CK	Beichtgelegenheit
19:00	AN-CK	Vorabendmesse
<b>So.</b>	<b>08.08.</b>	<b>19. Sonntag im Jahreskreis</b>
09:00	VI	Eucharistiefeier
10:30	AN-CK	Eucharistiefeier

Die Homepage des Seelsorgebereichs kann unter folgender Adresse eingesehen werden:  
<http://www.seelsorgebereich-ansbach-stadt-und-land.de>

## Kirchliche Nachrichten

### Unsere Firmlinge am 04.07.2021 in Vinsberg, St. Dionysus und in Sondernohne, Mariä Himmelfahrt

Lorenz Berger, Oberzenn  
Felix Beyer, Virnsberg  
Marie Eisemann, Virnsberg  
Ben Guggenberger, Virnsberg  
Sophia Hantke, Oberzenn  
Bastian Helm, Sondernohne  
Lukas Hirsch, Unteraltenbernheim

Gerald Hörber, Unteraltenbernheim  
Elisabeth Hörber, Unteraltenbernheim  
Amelie Hoffmann, Oberdachstetten  
Maxim Hofmann, Ansbach  
Lena Mohrmüller, Neustetten  
Leonie Moll, Flachslanden  
Andreas Popp, Egenhausen  
Ben-Luca Stasink, Unteraltenbernheim

## Kindergarten Dorfstrolche Weihenzell



### Stellenangebot der Gemeinde Weihenzell Kinderpfleger/in (m/w/d) für die Kindertagesstätte Dorfstrolche gesucht!

Die Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach, sucht zum 01. September 2021 für den Krippenbereich der gemeindlichen Kindertagesstätte Dorfstrolche eine/einen

#### Kinderpfleger/in (m/w/d)

in Vollzeit. Das Arbeitsverhältnis und die Bezahlung richten sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE) unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen.

Neben dem entsprechenden beruflichen Abschluss sind für uns selbständiges, strukturiertes Arbeiten, Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit besonders wichtig.

Bewerbungen senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 19.07.2021 an:

**Gemeinde Weihenzell, Ansbacher Str. 15, 91629 Weihenzell**

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne die Kita-Leitung Frau Susanne Müller unter Tel. 09802/7537.

## Neues aus der Gemeinde

### Tiefbauarbeiten Neustädter Straße und Hirtenweg

Im Auftrag der Telekom finden ab 28.06.2021 bis voraussichtlich 31.07.2021 Tiefbauarbeiten in der Neustädter Straße bis Hirtenweg statt. Hierbei wird teilweise die Straße halbseitig sowie der Gehweg gesperrt.

### Neue Mitarbeiterin für die Gemeinde Rügland

Vielleicht hat sie der ein oder andere schon gehört oder gesehen.

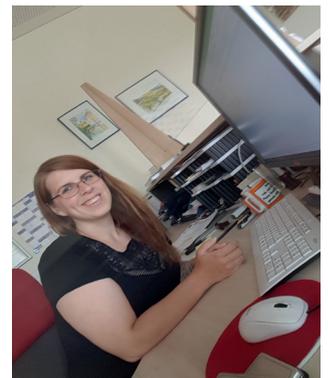
Seit 01.06.2021 ist Katharina Engerer als Elternzeitvertretung für unsere Sophia Henkel in der Gemeindekanzlei Rügland tätig.

Gemeinsam mit ihrer Mutter wohnt Katharina in Grüb bei Weihenzell. Vorher hat sie viele Jahre in einem Planungsbüro in Ansbach gearbeitet.

Auch wenn seit Arbeitsantritt erst wenige Wochen vorbei sind, kann man jetzt schon sagen, dass sich Katharina schon sehr gut in ihren neuen Aufgabenkreis eingearbeitet hat und ihre Aufgaben motiviert und engagiert angeht.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche Katharina Engerer weiterhin viel Erfolg und Freude an der Arbeit.

*Wolfgang Schick Tanz, 1. Bgm.*



## Information zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen für die Verbesserung / Erneuerung der Kläranlage Rügland der Gemeinde Rügland

Die Gemeinde Rügland verbessert und erneuert ab Juni ihre Kläranlage Rügland. Diese Maßnahme ist erforderlich geworden, da die alte Kläranlage die staatlichen Vorgaben für einen ordnungsgemäßen Kläranlagenbetrieb nicht mehr erfüllen kann. Für die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen investiert die Gemeinde Rügland ca. 3,3 Mio. Euro. Nach Inbetriebnahme der Kläranlage ist geplant, dass die Gemeinde Weihenzell zukünftig das Schmutzwasser des Ortes Haasgang mit in die Kläranlage Rügland einleitet. Nach Abzug der staatlichen Zuwendungen, die in Aussicht gestellt sind, und des Kostenanteils der Gemeinde Weihenzell für den Ort Haasgang, verbleibt ein zu finanzierender Investitionsaufwand.

Es ist vorgesehen, dass die Finanzierung der nicht gedeckten Ausgaben über Verbesserungsbeiträge und über eine Abwassergebührenerhöhung erfolgen soll. Zur Berechnung des Verbesserungsbeitrags werden die Grundstücksfläche und die sog. Geschoßfläche der erschlossenen Grundstücke herangezogen.

Es wird eine Verbesserungsbeitragssatzung erlassen werden, in der vorerst die vorläufigen Verbesserungsbeitragssätze pro Quadratmeter Grundstücksfläche und pro Quadratmeter Geschoßfläche festgesetzt sein werden. Mittels eines Informationsschreibens wird die Gemeinde in den nächsten Wochen alle durch die Entwässerungseinrichtung erschlossenen Grundstückseigentümer über die bei der Gemeinde erfassten Grundstücks- und Geschoßflächendaten ihrer Grundstücke informieren. Die Grundstückseigentümer werden gebeten diese Daten zu überprüfen und Änderungen zu melden.

Die Gemeinde möchte den Verbesserungsbeitrag mit einem Vorauszahlungsbescheid und einem Abrechnungsbescheid erheben. Der Abrechnungsbescheid mit den endgültigen Verbesserungsbeitragssätzen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und nach Feststehen der tatsächlichen Investitionskosten und der staatlichen Zuschüsse erlassen werden.

Es ist vorgesehen die Vorauszahlungsbescheide im Oktober oder November dieses Jahres zu erlassen und an die Grundstückseigentümer zu versenden.

Die Erstellung der Abrechnungsbescheide sind für Ende 2022 oder Anfang des Jahres 2023 geplant.

Sollten Sie jetzt bereits oder zukünftig Fragen zu den Verbesserungsbeiträgen haben, dürfen Sie sich gerne an die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell wenden.

## Abfälle nicht in Toilette oder Waschbecken entsorgen

**Leider kam es vor kurzer Zeit wieder zu Problemen auf unserer Kläranlage. Durch falsch entsorgte Abfälle in die Toilette kam es zu einem Funktionsausfall unserer Pumpe. Die Pumpe musste durch unsere Mitarbeiter aufwendig wieder zum Laufen gebracht werden, was natürlich Zeit und Geld kostet.**

### Klo ist kein Müllschlucker

Feste Abfälle wie Feuchttücher, Tampons, Kondome und Katzenstreu sollten nicht mit Hilfe der Klospülung beseitigt werden, sondern in die Restmülltonne wandern. Denn sonst verstopft so manches Rohr, Pumpen und die Abfälle müssen unter hohem Einsatz vor der Wiederaufbereitung aus dem Wasser gesiebt werden. Ohne großen Aufwand können etwa Hygieneartikel in einem kleinen Mülleimer fürs Bad am besten neben der Toilette gesammelt und entsorgt werden.

### Medikamentenreste verunreinigen Abwasser

Arzneimittel niemals in der Toilette oder im Waschbecken herunterspülen. Die Stoffe in den alten Pillen, Säften oder Tropfen können in den Kläranlagen nicht richtig abgebaut werden. Abgelaufene Medikamente gehören stattdessen in die Restmülltonne oder können auf Nachfrage in einigen Apotheken zurückgegeben werden.

### Essensreste nicht ins Abwasser kippen

Speisereste, Fette und Öle setzen sich in den Rohren fest, führen zu Verstopfungen und üblen Gerüchen. Sie locken Ratten und Ungeziefer an und treiben Aufwand und Kosten der Abwasserreinigung in die Höhe. Tellerreste, gebrauchtes Frittierfett und Speiseöle – am besten in Einweggläser abgefüllt – gehören deshalb in die Restmülltonne.

### Reinigungs- und Waschmittel sparsam verwenden

Bei Putzmitteln genügt meist ein Spritzer, um Schmutz zu entfernen. Echt ätzend für Klärwerk und Gewässer sind hingegen chemische Rohrreiniger, Desinfektionsmittel, Toilettenbecken- und Spülkastensteine sowie Weichspüler. Aggressive Haushaltshelfer aus dem Chemiekasten können Rohrleitungen und Dichtungen zersetzen und belasten das Abwasser. Umweltschonender bekämpfen Saugglocke und Rohrspirale eine Abflussverstopfung. Reste von Schmutzkillern sollten bei einer Schadstoffsammelstelle abgegeben werden. Leere Behälter gehören hingegen in die Tonne oder den Sack für Verpackungsmüll.

### Haushaltschemikalien sind Gift für die Umwelt

Ebenso dürfen Lacke, Farben, Lösemittel, Säuren, Laugen und Motorenöle wegen ihres hohen Schadstoffgehalts nicht ins Abwasser gelangen. Die schädlichen Stoffe belasten Wasser, Pflanzen und Tiere. Farb- und Lösemittelreste sind bei den kommunalen Recyclinghöfen oder bei einem Schadstoffmobil bei Rückgabe an der richtigen Stelle. Gebrauchtes Motorenöl hingegen kann kostenlos beim Händler oder bei einer Altöl-Sammelstelle abgegeben werden.

## Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter



Vom 15. Juni 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Rügland folgende Verordnung:

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Rügland.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

#### § 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### Reinigung der öffentlichen Straßen

#### § 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainer möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

# Amtliche Bekanntmachungen

## § 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,  
und

- a) bei Staatstraßen der Fläche außerhalb der Fahrbahn, wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist,
- b) bei Kreisstraßen einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- c) bei Ortsstraßen der Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück grenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## § 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

## § 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 26.01.2010 außer Kraft.

Rügland, den 15. Juni 2021



Wolfgang Schicktzanz

1. Bürgermeister



## Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Rügland (Entwässerungssatzung – EWS –)



Vom 15. Juni 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Rügland folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtungen) für das Gebiet der Orte Rügland, Rosenberg und Lindach (Einrichtung Rügland) und für das Gebiet des Ortes Unternbibert (Einrichtung Unternbibert).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

### § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. **Kanäle**  
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. **Schmutzwasserkanäle**  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. **Mischwasserkanäle**  
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. **Regenwasserkanäle**  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. **Sammelkläranlage**  
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. **Grundstücksanschlüsse**  
sind  
– bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.  
– bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.  
– bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. **Grundstücksentwässerungsanlagen**  
sind  
– bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.  
– bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.  
– bei Unterdruckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. **Kontrollschacht**  
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. **Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)**  
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. **Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)**  
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. **Messschacht**  
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. **Abwasserbehandlungsanlage**  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwas-

# Amtliche Bekanntmachungen

14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
  - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
  - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
  - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebauten Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

# Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

## § 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

# Amtliche Bekanntmachungen

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

## § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

## § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind
  - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als +35 °C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmerem Heizöl EL betrieben werden.
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe

# Amtliche Bekanntmachungen

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

## § 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## § 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

# Amtliche Bekanntmachungen

## § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.1990 außer Kraft.

Rügland, den 15. Juni 2021

Wolfgang Schick Tanz

1. Bürgermeister



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rügland (BGS/EWS)



Vom 15. Juni 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rügland folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für das Gebiet der Orte Rügland, Rosenberg und Lindach (Einrichtung Rügland) und für das Gebiet des Ortes Unternbibert (Einrichtung Unternbibert) einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,7 -fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
- <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
- <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
- <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

# Amtliche Bekanntmachungen

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

für die Einrichtung Rügland

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,49 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 12,95 € |

für die Einrichtung Unternbibert

- |    |                                      |        |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,92 € |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,22 € |

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

<sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

1Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. 2Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.

(3) 1Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9a Grundgebühr

(1) 1Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- |     |                      |               |
|-----|----------------------|---------------|
| bis | 4 m <sup>3</sup> /h  | 40,00 €/Jahr, |
| bis | 10 m <sup>3</sup> /h | 50,00 €/Jahr, |
| bis | 16 m <sup>3</sup> /h | 70,00 €/Jahr, |

<sup>2</sup>Dies entspricht einem Nenndurchfluss

- |     |                       |               |
|-----|-----------------------|---------------|
| bis | 2,5 m <sup>3</sup> /h | 40,00 €/Jahr, |
| bis | 6 m <sup>3</sup> /h   | 50,00 €/Jahr, |
| bis | 10 m <sup>3</sup> /h  | 70,00 €/Jahr, |

## § 10 Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. 2Die Gebühr beträgt

- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| für die Einrichtung Rügland      | 1,90 € |
| für die Einrichtung Unternbibert | 1,50 € |

pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. 6Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

# Amtliche Bekanntmachungen

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 01. März, 01. Juni und 01. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Die Jahresrechnung erfolgt am 01. Dezember eines jeden Jahres. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.2000 außer Kraft.

Rügländ, den 15. Juni 2021



Wolfgang Schicktanz

1. Bürgermeister



## **Grundsätzliches zur Anmeldung:**

In diesem Jahr besteht ausschließlich die Möglichkeit, sich online im Ferienprogramm anzumelden. Sollten Familien Unterstützung benötigen, dann hilft das Team der Gemeindeverwaltung weiter. Weiterführende Informationen (z.B. Treffpunkt, was mitzubringen ist etc.) zu den einzelnen Veranstaltungen sehen Sie während des Anmeldeprozesses. Wenn nicht anders angegeben, entstehen Grundkosten in Höhe von 2.-€/pro Aktion und Kind.

Bitte legen Sie für Ihr Kind in der Verwaltungssoftware einen persönlichen Zugang an. Neben den Adressdaten ist eine Mailadresse und die Bankverbindung für den Bankeinzug notwendig. Anschließend legen Sie dann die Wunschveranstaltungen in den „Warenkorb“. Nach der Auslosung können Sie einsehen, welche Veranstaltungen Ihr Kind besuchen kann.

## **Geplante Aktionen im Ferienprogramm.**

### **Filme an ungewöhnlichen Orten!**

Vom 3. August bis 7. August haben wir die Möglichkeit, unterschiedliche Filme an ungewöhnlichen Orten öffentlich für Kinder und Familien vorzuführen.

Gezeigt werden: Das Geheimnis des Magiers (ab 8 J.); Burg Schreckenstein (ab 8 J.); Shaun das Schaf (ab 5 J.); Latte Igel und der magische Wasserstein (ab 6 J.); Käpt`n Sharky (ab 6 J.)

### **Komm mit zu einer Schatzsuche auf dem Fahrrad... (ab 7 Jahren)**

Termin: 30.07.21, ab 17.00Uhr

Komm mit uns zu einer Schatzsuche auf dem Fahrrad. Dazu treffen wir uns in Unternbibert an der ehemaligen VR Bank Filiale. Du brauchst dafür ein verkehrssicheres Fahrrad, Fahrradhelm und ein kleinwenig Fitness, dann kann es losgehen.

### **Quad Geschicklichkeitsfahren (8–12 Jahre)**

Termin: 31.07.21 ab 15:00 Uhr (MCR Rügland)

Mit dem Quad über eine abgesteckte Bahn möglichst fehlerfrei fahren. (Geschick) Geschwindigkeit spielt keine Rolle. Zum Schluss gibt es eine Belohnung.

### **Bunte Windlichter (ab 4 Jahre)**

Termin: 02.08.21 ab 15:00 Uhr (Gemeinde Rügland)

Kosten: 2,50 €

Wir wollen gemeinsam bunte, strahlende und funkelnde Windlichter kreativ gestalten. Hierbei dürft ihr eurer Fantasie freien Lauf lassen. Wir freuen uns auf Euch und auf jede Menge Spaß!

## **Guten Rutsch, Geschicklichkeit und guten Treffer (8–15 Jahre)**

Termin: 04.08.21 ab 15:30 Uhr (Schützen und Feuerwehr Unternbibert)

Wir bauen für Euch eine riesige Wasserrutsche auf und hoffen, dass Ihr bei warmen Wetter richtig viel Spaß beim Rutschen habt. Außerdem steht Euch am Festplatz ein Geschicklichkeitsparcours zur Verfügung, bei dem man auch einen kleinen Preis gewinnen kann. Bitte bringt unbedingt Badesachen, evtl. auch Badeschuhe, Handtuch, Wechselkleidung und etwas zum Trinken mit. Im „alten Schulhaus“ wird es die Möglichkeit zum Umziehen geben.

## **Kinder lernen Erste-Hilfe (6–8 Jahre)**

Termin: 10.08.21 ab 13:00 Uhr (Kirchengemeinde Rügland)

Kosten: 3.- €

Keiner ist zu klein, um helfen zu können. In diesem Kurs vermittele ich Euch grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Erster Hilfe. Ich spreche mit Euch durch, wie ihr einen Unfall vorbeugen könnt, was man unter Hilfsbereitschaft versteht, wie Ihr den Notruf absetzt, einfache Verbände durchführen könnt und wie Ihr eine bewusstlose Person lagern könnt.

## **Skateboard fahren lernen für Anfänger (7–16 Jahre)**

Termin: 11.08.21 10:00 und 13:00 Uhr (Gemeinde Rügland)

Skateboard fahren leicht gemacht.

Erste Grundkenntnisse über die verschiedenen Boards, wie stelle ich mich drauf, wie push ich, wie lenk ich, wie brems ich richtig.

## **Fliegen in Petersdorf (6–16 Jahre)**

Termin: 13.08.21 ab 14:25 Uhr (Gemeinde Rügland)

Kosten: 7.- €

Wer schon immer mal mit einem Motorflugzeug mitfliegen wollte, ist hier genau richtig! Es werden Rundflüge mit den Flugzeugen, ein spannendes Quiz rund um das Fliegen und die Besichtigung des Towers angeboten.

## **Schnuppertauchen in Neuendettelsau (10–14 Jahre)**

Termin: 21.08.21 ab 09:30 Uhr (Förderverein f. Kinder und Jugendarbeit Rügland)

Kosten: 10.- €

In entspannter Atmosphäre zum ersten mal die Ruhe und Schwerelosigkeit unter Wasser erleben. Unter kompetenter Begleitung eines Tauchlehrers der Tauchschule Allwettertaucher erlebst Du den Einstieg ins Tauchen. Atmen unter Wasser und dabei mühelos dahinschweben. Mit der kompletten Leihhausrüstung, einer ausführliche Einweisung in die Bedienung des Tauchgerätes und für das Verhalten unter Wasser geht es für eine halbe Stunde in die Tiefe.

## **Flossbau—kreativ (10–14 Jahre)**

Termin: 23.08.21 ab 10:00 Uhr (Gemeinde Rügland)

Kosten: 8.- €

Wir gehen aufs Wasser und bauen ein wasserschwimmendes Menschen-tragtaugliches Floß! Aus verschiedenen Materialien entsteht jeweils in Kleingruppen ein individuelles Floß.

## **Stand UP Paddling (9–13 Jahre)**

Termin: 23.08.21 ab 14:30 Uhr (Caminando-Outdoors)

Kosten: 10.- €

Rauf aufs Board und los geht's! Zuerst mal üben, wie auf einem SUP gestanden wird. Gleichgewicht halten, paddeln und Frisbee spielen. Ein Spaß auf und im Wasser.

## **Feldbahn-Erlebnistag (7–14 Jahre)**

Termin: 27.08.21 ab 10:00 Uhr (Fränkisches Feldbahnmuseum e.V.)

Kennenlernen der Schmalspurbahn-Technik mit Raupenparcours und Lokomotive fahren.

## **Wasser Marsch (7–14 Jahre)**

Termin: 28.08.21 ab 15:00 Uhr (FFW Rügland)

Die Feuerwehr Rügland lädt zu einem spannenden Nachmittag ein. Nach einer kurzen Tour durch das Feuerwehrhaus und die Fahrzeuge haben wir lustige Spiele und ganz viel Feuerwehr zum Anfassen und Erleben vorbereitet. Bitte bringt Wechselkleidung und ein Handtuch mit - unser wichtigstes Löschmittel wird sicherlich nicht zu kurz kommen!

## **Mountainbike am Dirt Park in Markt Erlbach (6–12 Jahre)**

Termin: 01.09.21 ab 10:00 Uhr (Gemeinde Rügland)

Wichtig: Eigener Transfer von Kind und MTB beachten!

Jörg und Achim möchten mit Euch einen spannenden Vormittag auf der MTB-Strecke in Markt Erlbach verbringen. Jörg wird Euch ein paar coole Tricks zeigen wie man am besten über die verschiedenen Hindernisse drüber & rum kommt.

## **Schnitzeljagd durch die Natur (5–8 Jahre)**

Termin: 03.09.21 ab 14:00 Uhr (Obst- und Gartenbauverein Unternbibert)

Auf geht's zur Entdeckungstour durch die Natur in Unternbibert. Wie bei jeder Schnitzeljagd wird es verschiedenste Stationen geben. Knifflige Rätsel und spannende Aufgaben müssen gelöst werden. Auch ein paar Spiele dürfen natürlich nicht fehlen.

## **Alpakatour im Aurachtal (7-12 Jahre)**

Termin: 06.09.21 ab 14:00 Uhr (Gemeinde Rügland)

Kosten: 8 €

Du willst mehr über Alpakas erfahren und mit ihnen wandern? Dann besuch mit uns Familie Enßner in Wollersdorf (Neuendettelsau). Sie wird uns einiges über Alpakas erzählen und mit uns eine kleine Wanderung unternehmen. Anschließend darfst Du die Tiere füttern und ein Erinnerungsfoto machen.

## Werdende Eltern & junge Familien

### **ONLINE ANGEBOTE - für junge Familien mit Kindern von 0-3 Jahren im Landkreis Ansbach:**

**Kostenfreie, praxisnahe Kurse zu gesunder Ernährung mit frischen, regionalen Produkten. Wir kochen gemeinsam via Onlinekonferenz.**

#### **Dinkelsbühl Magdalena Eißner (Diätassistentin für Kinderernährung)**

- ONLINE Vortrag Stillen, Fläschchen und was kommt dann? Teil 1 Donnerstag 01.07.21 18:00 - 19:30 Uhr
- ONLINE Praxiskurs Babys erster bunter Brei Teil 2 Samstag 10.07.2021 9:00 – 12:00 Uhr

#### **Ansbach Anja Eckert (Fachlehrerin Ernährung und Gestaltung)**

- ONLINE Praxisveranstaltung Regional und saisonal - Sommerküche up-to-date Samstag 03.07.21 9:00 - 12:00 Uhr
- ONLINE Praxisveranstaltung Prep-Meals - kochst Du schon oder kaufst Du noch? Freitag 16.07.21 19:00 - 22:00 Uhr
- ONLINE Praxisveranstaltung Frühstück gut - alles gut! Freitag 30.07.21 19:00 – 22:00 Uhr

#### **Anmeldung**

Bis 5 Tage vor Kursbeginn unter [www.weiterbildung.bayern.de](http://www.weiterbildung.bayern.de).

Kontakt: [Margit.Hanselmann@aelf-an.bayern.de](mailto:Margit.Hanselmann@aelf-an.bayern.de)  
Telefon 0981 8908-2030 (Sofia Schuster nur vormittags)

## Betriebszweigentwicklung

### **Seminar zur Betriebszweigentwicklung Urlaub auf dem Bauernhof**

12-tägiges Grundlagenseminar für Neueinsteiger, Hofübernehmer und Betriebszweigoptimierer

Wie kalkuliere ich meine Preise? Was macht mein Urlaubsangebot einzigartig? Welche Arten der Gästebetreuung brauche ich für welche Zielgruppe? Welche Marketingmaßnahmen führen zum Erfolg und wie müssen diese gestaltet sein? Was muss ich rechtlich, steuerlich und versicherungstechnisch beachten?

All diesen Fragen und vielen weiteren mehr geht das 12-tägige Betriebszweigentwicklungsseminar für Urlaub auf dem Bauernhof auf den Grund. Beraterinnen und Berater der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bieten dieses in sechs 2-Tages-Blöcken in Franken, Niederbayern und der Oberpfalz von November 2021 bis Februar 2022 an. Nach dem Motto „Von Kollegen lernen“ findet das Seminar auf unterschiedlichen Urlaub auf den Bauernhof-Betrieben statt. Das Schulungskonzept wird sich natürlich an die jeweiligen Bestimmungen und Hygienerichtlinien anpassen. Weitere Inhalte sind Themen wie Tourismusmarkt, Betriebszweigentwicklung, praktisches Management hinsichtlich Arbeits- und Zeitaufwand sowie Gästeverpflegung und Qualitätssicherung. Zum Abschluss darf jede/r Teilnehmer/in das eigene Betriebskonzept präsentieren und erhält daraufhin ein Zertifikat.

Die Seminarkosten betragen 300€ zzgl. Übernachtungskosten und Verpflegung, Anmeldeschluss ist der 01. Oktober 2021.

Interesse? Dann wenden Sie sich einfach an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Ansprechpartnerin:  
[Carolin Kastner](mailto:Carolin.Kastner@aelf-an.bayern.de), Tel.: 0981/8908-1200.

E-Mail: [carolin.kastner@aelf-an.bayern.de](mailto:carolin.kastner@aelf-an.bayern.de)  
Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Weiterbildungsportal unter [www.weiterbildung.bayern.de](http://www.weiterbildung.bayern.de) im Bereich Diversifizierung. Hier erfolgt ebenso die Anmeldung.

## Pflegebedürftige vor Hitze schützen

**Andauernde hohe Temperaturen, so wie in den Sommermonaten der vergangenen Jahre, sind ein Gesundheitsrisiko. Extrem belastend wird die Situation, wenn es auch nachts nicht mehr abkühlt. Pflegebedürftige und alte Menschen leiden darunter besonders.**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gibt Tipps, wie Sie Ihrem pflegebedürftigen Angehörigen solche Hitzeperioden erträglicher machen können. Jeder Mensch hat allerdings ein anderes Empfinden, so dass alle Maßnahmen am Wohlbefinden und am Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Person angepasst werden müssen

### Für erträgliche Temperaturen sorgen

Auch wenn Sie keine Klimaanlage haben, können Sie die Raumtemperatur beeinflussen, indem Sie ausschließlich sehr früh morgens und nachts lüften, ansonsten aber die Hitze aussperren. Wenn die pflegebedürftige Person es möchte, dann lassen Sie tagsüber die Jalousien herunter, ziehen Sie die Vorhänge zu und halten Sie Fenster und Türen geschlossen. Ein Ventilator sorgt für Luftbewegung. Für Verdunstungskälte sorgen feuchte, im Raum aufgehängte Tücher. Möchte die pflegebedürftige Person nach draußen an die frische Luft, dann planen sie diese Aufenthalte sehr früh morgens ein und meiden Sie die Mittagshitze.

Leichte und luftige Kleidung aus atmungsaktiven Stoffen macht heiße Tage erträglicher. Je nach persönlichem Empfinden reicht zum Zudecken in der Regel eine dünne Baumwolldecke oder ein Laken. Ein Handtuch über dem Kopfkissen des Pflegebedürftigen kann schnell gewechselt werden, wenn es verschwitzt ist. Manche Pflegebedürftige schätzen die Erfrischung durch kühle Hand- oder Fußbäder sehr.

### Essen und Trinken

Mindestens 1,5-2 Liter Flüssigkeit sollten Pflegebedürftige täglich zu sich nehmen. Bei älteren Menschen lässt das Durstgefühl aber nach, so dass sie mitunter zu wenig trinken. Gerade bei großer Hitze ist die Gefahr einer Dehydrierung dann groß. Warnzeichen sind Fieber, Verwirrheitszustände und übermäßige Erschöpfung. Bemerken Sie solche Anzeichen, rufen Sie den Notarzt. Damit es nicht soweit kommt, sollten Sie Ihren pflegebedürftigen Angehörigen häufig zuckerarme Getränke und erfrischende Kaltschalen anbieten. Alkohol und Koffein belasten den Kreislauf zusätzlich. Sie sollten deshalb gemieden werden. Apfelsaft-Schorle, gemischt aus zwei Teilen Mineralwasser und einem Teil Saft wirken ähnlich wie isotonische Getränke. Sie versorgen den Körper mit Mineralstoffen wie zum Beispiel Magnesium, Natrium und Kalium. Einen Überblick darüber, wieviel Flüssigkeit über den Tag verteilt aufgenommen wird, gibt ein Trinkprotokoll. Suppen zählen natürlich mit. Saftiges Obst und Gemüse, wie zum Beispiel Melonen und Gurken, helfen ebenfalls, die erforderliche Flüssigkeitsmenge zu erreichen. Auch ein Wassereis ist eine schöne Abwechslung.



Gerade bei großer Hitze ist die Gefahr einer Dehydrierung groß. Deshalb sollten Pflegebedürftige ausreichend trinken.



Melonen oder Gurken helfen, die erforderliche Flüssigkeitsmenge aufzunehmen.

Keine Frage, das Essen muss vor allem schmecken. Üppige, schwere Speisen belasten jedoch den Kreislauf zusätzlich. Leichte Alternativen zum beliebten Braten mit der dicken Soße sind zum Beispiel Kartoffeln mit Kräuterquark, gedünsteter Fisch mit Gemüse, ein bunter Sommersalat oder eine Mehlspeise mit Kompott.

## Eine für alle - EUTB Ansbach Info-Abende der EUTB Ansbach



### Jobverlust wegen Krankheit oder Behinderung – Wie geht es weiter?

Manchmal wird eine Krankheit oder Behinderung so schlimm, dass man seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Aber wie geht es dann weiter? Wir besprechen Ihre Fragen, Ansprüche und Möglichkeiten.

**Termin:** Dienstag, 27.07.2021, 18:00 bis 19:30 Uhr

**Referent:** Josef Kräuter, EUTB-Berater

Bitte melden Sie sich unter 0981 977 758 50 oder per Mail ([eutb@eutb-ansbach.de](mailto:eutb@eutb-ansbach.de)) verbindlich an. Falls die Veranstaltung pandemiebedingt nicht vor Ort stattfinden kann, bieten wir dieses alternativ per MS-Teams an.

### Biografie-Arbeit für Menschen mit und ohne Behinderung

An drei Abenden nehmen wir uns Zeit, das eigene Leben zu reflektieren und Neues kennenzulernen. Dafür nutzen wir verschiedene Methoden aus der Biografie-Arbeit. Selbständig lesen oder schreiben zu können ist für die Teilnahme nicht nötig. Es reicht aus, die eigenen Gedanken mitteilen zu können. Willkommen sind alle Erwachsenen mit und ohne Behinderung!

Es kann auch nur eine der Veranstaltungen besucht werden.

**Termine:** Dienstag, 29.06.2021, 18:00 bis 19:30 Uhr  
Dienstag, 06.07.2021, 18:00 bis 19:30 Uhr  
Dienstag, 13.07.2021, 18:00 bis 19:30 Uhr

**Referentinnen:**

Silke Eckert, Dipl. Sozialpädagogin FH, Peer-Beraterin

Catja Schühlein, Sozialpädagogin FH, Systemische Beraterin (DGSF)

Falls die Veranstaltungen nicht vor Ort stattfinden können, werden sie verschoben. Bitte melden Sie sich unter 0981 977 758 50 oder per Mail ([eutb@eutb-ansbach.de](mailto:eutb@eutb-ansbach.de)) verbindlich an.

Bei Klärung einer Kostenübernahme für Anfahrt, Dolmetscher, Assistenz o.ä. beraten wir Sie gerne im Vorfeld!

### Alle Termine finden in der EUTB Ansbach statt.

EUTB Ansbach im TREFFPUNKT Lebenshilfe | Karlstr. 7 | 91522 Ansbach  
T 0981 977 758 50 | [eutb@lebenshilfe-ansbach.de](mailto:eutb@lebenshilfe-ansbach.de)

## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

### Bayerische Dialogforen für pflegende Angehörige



### Online-Veranstaltung Samstag, 24.07.2021 Regierungsbezirk Mittelfranken

Hier können Sie sich anmelden: [www.dialogforen.bayern.de](http://www.dialogforen.bayern.de)



Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege





*Unser Bürgerbus ist ab 01.07.2021 wieder für Sie da!*

Nutzen Sie das kostenfreie, flexible und unkomplizierte Angebot unseres Bürgerbusses und lassen Sie sich im gesamten Gebiet der NorA von A nach B fahren!

**NEUE Fahrtzeiten!**

Montag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
 Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 Freitag: bis auf weiteres kein Betrieb

Vereinbaren Sie eine Fahrt zu den Fahrtzeiten unter folgender Telefonnummer:



Das Tragen einer FFP2 Maske im Bus sowie beim Ein- und Aussteigen ist für alle Fahrgäste verpflichtend. Es gelten weiterhin die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

## Werbung & Anzeigen

Möchten Sie auch gerne eine Anzeige im Mitteilungsblatt schalten?



**Amts- und Mitteilungsblatt Gemeinde Rügland**

### Kosten

	schwarz/weiß	farbig
<b>private Kleinanzeige</b>	3,00 €	
<b>Ganze Seite</b> (190 x 245 mm)	60,00 €	90,00 €
<b>1/2 Seite</b> (190 x 120 mm), (90 x 245 mm)	30,00 €	45,00 €
<b>1/4 Seite</b> (190 x 60 mm), (90 x 120 mm)	15,00 €	23,00 €
<b>1/3 Seite</b> (190 x 80 mm)	20,00 €	30,00 €
<b>1/6 Seite</b> (90 x 80 mm)	10,00 €	15,00 €
<b>1/8 Seite</b> (90 x 55 mm)	8,00 €	12,00 €

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen

Anzeigen nehmen wir nach wie vor gerne per E-Mail an [gemeinde@ruegland.de](mailto:gemeinde@ruegland.de) entgegen.